

- SATZUNG -

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Beuerberg e. V.“.
- (2) Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Beuerberg.
- (4) Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereines ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Beuerberg insbesondere durch die Werbung und Stellung von Einsatzkräften und die Pflege der Kameradschaft durch Sport- und sonstige Veranstaltungen. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind grundsätzlich Ehrenämter.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. Nach einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren ausgeschiedene Feuerwehrdienstleistende bzw. nach Erreichen der Altersgrenze aus dem aktiven Dienst ausgeschiedene Vereinsmitglieder (passive Mitglieder),
 3. Fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.

- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden fördernde Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein ausscheiden.

Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleitungen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 12. Lebensjahr vollendet hat. Sie soll für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Verwaltungsrat einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben. Erworben wird die Mitgliedschaft mit Aushändigung oder Übersendung einer schriftlichen Bestätigung darüber, dass die Beitrittserklärung angenommen ist.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung. Vorschläge können nur vom Verwaltungsrat eingebracht werden.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet.
1. mit dem Tod des Mitgliedes,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste
 4. durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Verwaltungsrat gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflichten im Rückstand ist. Die Mahnung, die auch wirksam ist, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein mitgeteilte Mitgliederanschrift gerichtet sein.

- (4) Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Verwaltungsrates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Verwaltungsrat zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Verwaltungsrat eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird. Freiwillige höhere Mitgliedsbeiträge können geleistet werden. Sämtliche aktiven und passiven Feuerwehrdienstleistenden sowie die Ehrenmitglieder sind hiervon ausgenommen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereines sind der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich Kommandant der Feuerwehr Beuerberg ist; wird der Kommandant auch zum Vorsitzenden gewählt, so ist der stellvertretende Vorsitzende gemäß Absatz (2) 8 zu wählen,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. den aktiven Führungsdienstgraden,
 6. Zwei Vertrauensleuten,
 7. Erste/r Jugendsprecher/in der Jugendgruppe der Feuerwehr Beuerberg,

8. Fachbereichsleiter/in der First Responder Gruppe der Feuerwehr Beuerberg.
- (2) Die unter Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 genannten Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Mitgliederversammlung auf sechs Jahre gewählt. Sie sind in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vertrauensleute werden in geheimer Wahl auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Kommandant wird durch die von der Gemeinde einzuberufende Jahreshauptversammlung der Feuerwehrdienstleistenden von diesen auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die aktiven Führungsdienstgrade sowie der/die Fachbereichsleiter/in der First Responder Gruppe der Feuerwehr Beuerberg werden durch den Kommandanten ernannt und abberufen; ihre Amtszeit endet mit dem aktiven Dienst. Erste/r Jugendsprecher/in der Jugendgruppe der Feuerwehr Beuerberg wird gem. Jugendordnung jährlich gewählt, wird kein Jugendsprecher/in gewählt ist die Position nicht besetzt.
- (3) Vertrauensleute müssen Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) sein.
- (4) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsrates mit dem Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Vorschläge für Ehrungen und Ehrenmitglieder.
- (2) Der Vorstand im Sinne des 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Die Vorsitzenden sind an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden.

§ 10

Sitzung des Verwaltungsrates

- (1) Für die Sitzung des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Verwaltungsratssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Verwaltungsratsmitglieder beschlussfähig ist. Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (2) Über die Sitzung des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer oder einer Vertretung ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten und ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Verwaltungsrates,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Kassenprüfer,
 4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines,
 5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Verwaltungsrates.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Verwaltungsrat schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt mitgeteilte und bekannte Mitgliederanschrift. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Außerdem ist die Einberufung in der örtlichen Tageszeitung zu veröffentlichen.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Verwaltungsrates geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und Protokollführer (i.d.R. Schriftführer) zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- (6) Der Vorsitzende kann weitere Personen, Behörden und Organisationen einladen und ihnen in der Versammlung das Wort erteilen.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

1. die Ehrennadel,
2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereines

verliehen werden.

§ 15

Datenschutz

- (1) Der Verein legt besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten seiner Mitglieder. Aus dieser Verantwortung heraus, verarbeitet der Verein die personenbezogenen Daten immer unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzvorschriften.
- (2) Der Verein verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben.
- (3) Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name, Vorname, und Anschrift, Bankverbindung für den Lastschrifteinzug, Telefonnummern sowie E-Mail Adressen, Geschlecht, Geburtsdatum, Eintrittsdatum, Führerscheinklasse, Beruf, Namen und Vornamen von Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein, Dienstgrad in der aktiven Wehr, erhaltene Auszeichnungen und Ehrungen, sowie durchgeführte feuerwehrtechnische Ausbildungen, Untersuchungen und Prüfungen.
- (4) Als Mitglied des Kreisfeuerwehrverbandes Bad Tölz-Wolfratshausen ist der Verein angehalten, bestimmte Daten an den Verband (Kreis-, Bezirk., Landesebene) zu melden.

§ 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereines, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die zuständige Gemeindeverwaltung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Feuerwehr Beuerberg zu verwenden hat, zu.

Beuerberg, den 15.05.2022

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2022 mit einem einstimmigen Abstimmungsergebnis beschlossen.